Hinweis zum Nachteilsausgleich und Antragsverfahren

In diesem Merkblatt erhalten Sie Informationen zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs aufgrund gesundheitsbedingter Beeinträchtigung.

Inhaltsverzeichnis auf einen Blick

1. Informationen zum Nachteilsausgleich in Studium und Prüfung auf Seite 1 ↗
2. Ziel des Nachteilsausgleichs auf Seite 1 ↗
3. Formale Hinweise und Ablauf auf Seite 2 ↗
4. Gesetzliche Verweise auf Seite 3 ↗
5. Kontakt auf Seite 3 ↗

1. Informationen zum Nachteilsausgleich in Studium und Prüfung

Das Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) und die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) verpflichten die Universität und ihre Lehrenden, die Bedürfnisse von Studierenden mit Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Unter Beeinträchtigung werden Behinderungen und chronische Erkrankungen inkl. psychischer Erkrankungen verstanden.

Dafür muss keine Schwerbehinderung vorliegen, es gelten allerdings die Vorgaben des SGB IX (§ 2 SGB IX: „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** hindern können“).

2. Ziel des Nachteilsausgleichs

Ziel der Regelungen ist es, Studierenden mit Beeinträchtigung zu ermöglichen, das Studium unter angemessenen Bedingungen und die Prüfungen chancengleich zu absolvieren. Diese Modifikationen stellen keine Erleichterungen dar. Sie dienen dem Ausgleich der Nachteile, die Studierende mit Beeinträchtigung gegenüber anderen Studierenden haben, nur in technischer, nicht in inhaltlicher Hinsicht. Studierende mit Beeinträchtigung dürfen mittels eines Nachteilsausgleichs nicht bessergestellt werden.

3. Formale Hinweise und Ablauf

Ein Nachteilsausgleich muss auf
- die Grunderkrankung,
- die aktuelle gesundheitliche Situation,
- die Prüfungsart und
- Studien- und Prüfungsordnung abgestellt sein.

Es wird in studienbedingte und prüfungsbedingte Nachteilsausgleiche unterschieden.

Studienbedingter Nachteilsausgleich
- für Studien- und Teilnahmeleistungen wenden Sie sich an die*den jeweilige*n Lehrende*n. In dem Fall nehmen Sie Kontakt mit der lehrverantwortlichen Person auf und sprechen Maßnahmen ab, die es Ihnen ermöglichen gut an der Lehrveranstaltung teilzunehmen. Halten Sie evtl. getroffene Maßnahmen schriftlich fest, zum Beispiel in einer Mail im Nachgang an das Gespräch.

Prüfungsbedingter Nachteilsausgleich
- für Prüfungsleistungen/MAP stellen Sie schriftlich einen Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss. Je nach Organisation der Fakultät nehmen die Prüfungsbüros den Antrag entgegen und leiten ihn weiter.

Der Antrag ist in der Regel formfrei und sollte spätestens sechs Wochen vor der Leistung gestellt werden. Beachten Sie bitte eventuell abweichende Fristen des für
Sie zuständigen Prüfungsbüros.

Einige Institute und Fakultäten haben ein Antragsformular entwickelt, das genutzt werden muss. Bitte erfragen Sie in dem für Sie zuständigen Prüfungsbüro, ob für die Antragsstellung ein besonderes Formular verwendet werden soll.

Bei Staatsprüfungen (Examen, Lehramt) muss der Antrag beim zuständigen Landesprüfungsamt gestellt werden.

Ein Nachteilsausgleich kann nicht für das gesamte Studium gestellt werden, in der Regel muss er für jede Prüfungsleistung einzeln beantragt werden.

Erfahrungsgemäß sollte er für ein Semester gelten; abhängig von der Grunderkrankung kann er auch für zwei Semester oder länger gelten.

Nehmen Sie bitte frühzeitig Kontakt zu Lehrenden und Prüfungsausschüssen auf. Gern informiert und berät Sie die Beratungsstelle „Studium mit Beeinträchtigung“ an der HU.

Ein nachträglicher Nachteilsausgleich, z. B. bei nicht bestandener Prüfung ohne Nachteilsausgleich, ist nicht möglich.

Die beantragte Maßnahme muss genau definiert sein. Eine nicht ausreichende Formulierung wäre z.B.: „ ... Schreibzeitverlängerung zu gewähren.“

Eine konkrete Formulierung wäre z.B.: „... eine Schreibzeitverlängerung von 30%, d. h. bei Prüfungen von 90 Minuten plus 30 Minuten zu gewähren.“

Die Fakultäten, Institute und Lehrende bzw. Prüfer*innen sollten Sie bei der Gestaltung eines Nachteilsausgleiches unterstützen.

Wenn der Antrag schriftlich gestellt wird, muss er schriftlich mittels eines Bescheids mit Begründung beantwortet werden.

Sollte ein Antrag abgelehnt werden, besteht eine einmonatige Klagefrist vor dem Verwaltungsgericht; ein Widerspruch ist in Berlin in Hochschulangelegenheiten nicht möglich (§ 26 Abs. 2 AZG). Wir weisen auf das Gegenvorstellungsverfahren nach § 118 ZSP-HU hin.

4. Gesetzliche Verweise

- § 4, 5b, 9, 31 Abs. 2 Nr. 7 BerlHG
- § 74 VwGO
- § 109 und 118 ZSP-HU
- § 26 AZG
- § 2 SGB IX
- § 3 BBG

5. Kontakt

Beratungsstelle Studium mit Beeinträchtigung

Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
Unter den Linden 6, 10117 Berlin

Sprechzeiten und Beratungsangebot einsehbar unter **hu.berlin/barrierefrei ↗**
E-Mail: **barrierefrei.studieren@hu-berlin.de**

STAND: Februar 2025; IA4